

Sein Vater, dessen Bruder Otto Gottlob von Wiedebach und Großvater George von Wiedebach und vor Ihm sein Älter Vater und dessen Vorfahren inne gehabt genossen und gebraucht oder inne haben genießen und gebrauchen können oder mögen und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umfassen, nichts hiervon ausgeschlossen zu Lehen gereicht gelangt und geliehen. Reichen langen und leihen Ihm und Seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben solches Alles wie vorher stehet nichts davon ausgeschlossen in Kraft und dieses Unsern Briefes dasselbe hinfüro zu halten zu haben zu genießen und zu gebrauchen nach Seinem besten Nutzen frommen und Gefallen als Lehen-Güter-Recht und im Lande Gewohnheit ist für männiglich ungehindert, Wir haben auch auf Sein unterthänigstes Ansuchen bei Ihm in gesambte Hand jedoch allein in dem Stande wie solche anitzo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen sein mag, maßen wofern ein oder andere dieser gesambten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge nicht thun noch was die Lehnrechte nebst dem Herkommen erfordern, verrichten und in acht nehmen würde oder sich vor hingegen daran versäümet hätte selbigen solchenfalls hierdurch nichts geliehen sein soll nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwiedergesetzt gelassen Seinen Vater Friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben, Seine Vettern Hansen von Wiedebach auf Gosda, Landeshauptmanns Söhne, Hansen's von Wiedebach auf Gassen Söhne, mehr Joachim, Caspar und Friedrichen Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen und davon allerseits rechte männliche Leibes-Lehns-Erben dergestalt und also wo gedachter Friedrich Gottlob von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter an Friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben und nach deren Abgang an beniemte seine Vettern und ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist, jedoch dieses Alles Uns Unsern Churfürstlichen Erben und Nachkommen den Markgrafen in Nieder-Lausitz an Diensten, Lehnspflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Folge der Lehn und sonstigen männlichen Rechten ohne Schaden. Worauf Friedrich Gottlob von Wiedebach unterthänigste Lehens- und Eidespflicht geleistet und abgelegt. Dieser Lehn Zeugen sind die Veste und Hochgelahrte Unsere zur Ober-Umtsregierung im Markgrafenthum Nieder-Lausitz verordneter Präsident,